

INHALT

- I. Liste der in den Mitgliedstaaten angewandten Mehrwertsteuersätze.
- II. Entwicklung der Mehrwertsteuersätze in den Mitgliedstaaten
- III. Besonderheiten bei der Anwendung bestimmter Sätze.
- IV. Anwendungsbereiche des "Nullsatzes" in der Mehrwertsteuergesetzgebung der Mitgliedstaaten.
- V. Liste der allgemein auf bestimmte Gegenstände oder Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten angewandten Mehrwertsteuersätze.

Stand 1. Mai 1993

DIE MEHRWERTSTEUERSÄTZE
IN DEN MITGLIEDSTAATEN DER EG

XXI/c

Generaldirektion
Zollunion und indirekte Steuern

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DER
KOMMISSION

XXI/158/93-DE

I. LISTE DER IN DEN MITGLIEDSTAATEN ANGEWANDTEN MEHRWERTSTEUERSÄTZE

MITGLIEDSTAATEN	DER GEMEINSCHAFT	ERMÄSSIGTER SATZ	NORMAL- UND ZWISCHEN-SATZ	ERHÖHTER SATZ
-----------------	------------------	------------------	---------------------------	---------------

DEUTSCHLAND	7	15	-	-
BELGIEN	1/6/12	19,5	-	-
DÄNEMARK	-	25	-	-
SPANIEN	3/6	15	-	-
GRIECHENLAND	4/8	18	-	-
FRANKREICH	2,1/5,5	18,6	-	-
IRLAND	2,5//12,5	21	-	-
ITALIEN	4/9/12	19	-	-
LUXEMBURG	3/6	12/15	-	-
NIEDERLANDE	6	17,5	-	-
PORTUGAL	5	16	-	30*)
VEREINIGTES KÖNIGREICH	-	17,5	-	-

*) Bemerkung

PORTUGAL : Die Anwendung des Steuersatzes von 30 % stimmt ab 1. Januar 1993 nicht mit dem Gemeinschaftsrecht überein. Dieses ist z. Z. Inhalt eines Vertragsverletzungsverfahrens, das von der Kommission gegen Portugal geführt wird.

II. ENTWICKLUNG DER MEHRWERTSTEUERSÄTZE IN DEN MITGLIEDSTAATEN

MITGLIED- STAATEN UND DATEN	ERMÄS- SIGTER SATZ	NORMAL SATZ	ERHÖHTER SATZ	ZWISCHEN- SATZ	NULL- SATZ
DEUTSCHLAND					
01.01.1968	5	10	-	-	-
01.07.1968	5,5	11	-	-	-
01.01.1978	6	12	-	-	-
01.07.1979	6	13	-	-	-
01.07.1983	7	14	-	-	-
01.01.1993	7	15	-	-	-
BELGIEN					
01.01.1971	6	18	25	14	siehe IV
01.01.1978	6	16	25	-	"
01.12.1980	6	16	25/25+5	-	"
01.07.1981	6	17	25/25+5	-	"
01.09.1981	6	17	25/25+8	-	"
01.03.1982	1/6	17	25/25+8	-	"
01.01.1983	1/6	19	25/25+8	17	"
01.04.1992 (1)	1/6/12	19,5	-	-	"
DÄNEMARK					
03.07.1967	-	10	-	-	siehe IV
01.04.1968	-	12,5	-	-	"
29.06.1970	-	15	-	-	"
29.09.1975	9,25	15	-	-	"
01.03.1976	-	15	-	-	"
03.10.1977	-	18	-	-	"
01.10.1978	-	20,25	-	-	"
30.06.1980	-	22	-	-	"
01.01.1992	-	25	-	-	"
SPANIEN					
01.01.1986	6	12	33	-	-
01.01.1992	6	13	28	-	-
01.08.1992	6	15	28	-	-
01.01.1993	3/6(2)	15	-	-	-
GRIECHENLAND					
Für den Dodekanes: siehe(3)					
01.01.1987	3/6	18	36	-	-
01.01.1988	3/6	16	36	-	-
28.04.1990	4/8 (4)	18	36	-	-
08.08.1992	4/8	18	-	-	-

01.11.1972	1/5,26	16,37	30,26	11,11	11,11
03.09.1973	1/6,75	19,50	36,75	11,11	11,11
01.03.1976	10	20	35	-	-
01.03.1979	1/10	20	40	-	-
01.05.1980	1/10	25	-	-	-
01.09.1981	1,5/15	25	-	-	-
01.05.1982	1,8/18	30	-	-	-
01.03.1983	2,3/23	35	-	-	-
01.05.1983	2,3/5/18	23/35	-	-	-
01.07.1983	2/5/18	23/35	-	-	-
01.05.1984	2/5/8/18	23/35	-	-	-
01.03.1985	2,2/10	23	-	-	-
01.03.1986	2,4/10	25	-	-	-
01.05.1987	1,7/10	25	-	-	-
01.03.1988	1,4/5/10	25	-	-	-
01.03.1989	2/5/10	25	-	-	-
01.03.1990	2,3/10	23	-	-	-
01.03.1991	2,3/10/12,5	21	-	-	-
01.03.1992	2,7/10/12,5	21	-	-	16
01.03.1993 (8)	2,5/12,5	21	-	-	-

siehe IV

IRLAND

01.01.1993	2,1/5,5	18,60	-	-	-
29.07.1991	2,1/5,5	18,60	22	-	-
13.09.1990 (7)	2,1/5,5/13	18,60	22	-	-
01.01.1990	2,1/5,5/13	18,60	25	-	-
08.09.1989	2,1/5,5/13	18,60	25/28	-	-
01.01.1989	2,1/5,5/13	18,60	28	-	-
01.12.1988	2,1/4/5,5	18,60	28	-	-
17.09.1987	2,1/4/5,5/7/13	18,60	33 1/3	28	-
01.07.1986	2,1/4/5,5/7/13	18,60	33 1/3	-	-
01.01.1986	4/5,5/7	18,60	33 1/3	-	-
01.07.1982 (6)	4/5,5/7	18,60	33 1/3	-	-
01.01.1977	7	17,60	33 1/3	-	-
01.01.1973	7	20	33 1/3	17,60	-
01.01.1970	7,5	23	33 1/3	17,60	-
01.12.1968 (6)	7	19	25	15	-
01.01.1968 (6)	6	16 2/3	20	13	-

Für Korsika: siehe(5)

FRANKREICH

<u>MITGLIED-</u>	<u>STAALEN</u>	<u>UND DATEN</u>	<u>ERMÄS-</u>	<u>SIGTER</u>	<u>SATZ</u>	<u>NORMAL-</u>	<u>SATZ</u>	<u>ERHÖHTER</u>	<u>SATZ</u>	<u>ZWISCHEN-</u>	<u>SATZ</u>	<u>NULL-</u>	<u>SATZ</u>
------------------	----------------	------------------	---------------	---------------	-------------	----------------	-------------	-----------------	-------------	------------------	-------------	--------------	-------------

MITGLIED-STAATEN	UND DATEN	ERMÄS-SIGTER	SATZ	NORMAL	SATZ	ERHÖHTER	SATZ	ZWISCHEN-	SATZ	NULL-	SATZ
ITALIEN											
01.01.1973	6	6	12	12	18	30	18	-			
01.01.1975	6	6	12	12	30	30	18				stehe IV
18.03.1976	6	6	12	12	30	30	18				"
10.05.1976	6/9	6/9	12	12	30	30	18				"
23.12.1976	1/3/6/9	1/3/6/9	12	12	30	30	18				"
08.02.1977	1/3/6/9/12	1/3/6/9/12	14	14	35	35	18				"
03.07.1980	2/8	2/8	15	15	35	35	18	15/18			"
01.01.1981	2/8	2/8	15	15	35	35	18				"
05.08.1982	2/8/10/15	2/8/10/15	18	18	38	38	20				"
19.04.1984	2/8/10/15	2/8/10/15	18	18	38	30/38	20				"
20.12.1984	2/9	2/9	18	18	38	38					"
01.08.1988	2/9	2/9	19	19	38	38					"
01.01.1989	4/9	4/9	19	19	38	38					"
13.05.1991(9)	4/9/12	4/9/12	19	19	38	38					"
01.01.1993	4/9/12	4/9/12	19	19	-	-					"
LUXEMBURG											
01.01.1970	4	4	8	8	-	-					
01.01.1971	2/5	2/5	10	10	-	-					
01.07.1983	3/6	3/6	12	12	-	-					
01.01.1992(10)	3/6	3/6	15	15	-	-	12(10)				
01.01.1992	3/6	3/6	15	15	-	-					
NIEDERLANDE											
01.01.1969	4	4	12	12	-	-					
01.01.1971	4	4	14	14	-	-					
01.01.1973	4	4	16	16	-	-					
01.01.1976	4	4	18	18	-	-					
01.01.1984	5	5	19	19	-	-					
01.10.1986	6	6	20	20	-	-					
01.01.1989	6	6	18,5	18,5	-	-					
01.10.1992	6	6	17,5	17,5	-	-					
PORTUGAL											
Für Azoren und Madeira: siehe (11)	8	8	16	16	30	30					
01.01.1986	8	8	16	16	30	30					
01.02.1988	8	8	17	17	30	30					
24.03.1992(12)	5	5	16	16	30	30					
VEREINIGTES KÖNIGREICH											
01.04.1973	-	-	10	10	-	-					stehe IV
29.07.1974	-	-	8	8	-	-					"
18.11.1974	-	-	8	8	25	25					"
12.04.1976	-	-	8	8	12,5	12,5					"
18.06.1979	-	-	15	15	-	-					"
01.04.1991	-	-	17,5	17,5	-	-					"

III BESONDERHEITEN BEI DER ANWENDUNG BESTIMMTER SÄTZE

(1) BELGIEN:

Steuersatz von 1% nur auf Gold, das für Anlagezwecke bestimmt ist.
Reduzierter Steuersatz in Höhe von 6% für Wasserlieferungen, pharmazeutische Produkte, Hotelunterbringung, Müllsammlungen, Personenbeförderung, Lizenzgebühren, Restauration von Gebäuden die älter als 20 Jahre sind, die meisten Lebensmittel, Bücher.
Steuersatz in Höhe von 12% für Sozialwohnungen, Margarine, Kohl, Abonnements von TV-Programmen.
Steuersatz in Höhe von 19,5% beinhaltet Meeresfrüchte und Kaviar.

(2) SPANIEN:

3% : Brot, Getreide; Milch, Käse und Eier; Obst, Gemüse, Kartoffel und andere Knollengewächse; Medikamente und pharmazeutische Produkte; Bücher, Zeitungen und Zeitschriften; Fahrzeuge für Behinderte und künstliche Gliedmaßen; Sozialwohnungen.

(3) GRIECHENLAND:

In den Verwaltungsbezirken Lesbos, Chios, Samos, Dodekanes, Kykladen und auf bestimmten Inseln im Ägäischen Meer, nämlich Thasos, Nördliche Sporaden, Samothrake und Skyros sind die Steuersätze von 4%, 8% und 18% um 30% reduziert, so daß sie dementsprechend 3%, 6% und 13% betragen. Diese Sätze gelten für Einfuhren, innergemeinschaftliche Erwerbe, Warenlieferungen und Dienstleistungen, die auf diesen Inseln ausgeführt werden, sowie für Warenlieferungen aus anderen gebieten griechenlands an Personen, die auf diesen Inseln ansässig sind. Diese Sonderregelung ist jedoch nicht auf Tabakwaren und Beförderungsmittel anzuwenden.

(4) GRIECHENLAND:

4% : Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, gedrucktes Werbematerial, Theateraufführungen

(5) FRANKREICH:

Spezielle Sätze für Korsika:

0,90% : bestimmte Theater- und Zirkusvorstellungen, Verkauf von lebenden, für die Fleisch- und Wurstherstellung bestimmten Tieren an Nichtsteuerpflichtige
2,10% : Tageszeiten und gleichgestellte Produkte, nicht tägliche Veröffentlichungen, Verkäufe und Dienstleistungen, die dem stark ermäßigten Steuersatz unterliegen, Verkäufe und Dienst-

Leistungen, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen (außer Medikamente) 5,50%: Verkauf und Beschaffung von Grundstücken an Immobilien, gewisses Land- wirtschaftliches Material, Luxushotels, zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmte Waren, Verkauf von Strom mit niedriger Spannung

13 % : Mineralöl-Produkte, Fahrzeuge für Behin-derter, Tabakerzeugnisse

21 % : Tabakerzeugnisse

(6) FRANKREICH:

Bis zum 1.1.1970 wurden die MWST-Sätze auf den Preis einschließlich MWST angewandt. Seit diesem Datum werden die MWST-Sätze auf den Preis ausschließlich Steuer angewandt.

Vom 1.7.1982 bis 1.1.1986 galt vorübergehend ein Steuersatz von 4 %.

(7) FRANKREICH:

2,1 % : Tageszeitungen und gleichgestellte Produkte und nicht täglich erscheinende Presseveröffent- lichungen, sowie durch die Sozialversicherung gedeckte Medikamente und Produkte aus menschlichem Blut, ausgenommen die Lieferung von Blut selbst, Fernsehgebühren.

5,5 % : normaler ermäßigter Satz

(8) IRLAND:

Der Steuersatz von 2,5 % gilt für Vieh.

Der Steuersatz von 12,5 % gilt für Gebäude, bestimmte mit Tourismus verbundene Dienstleistungen, Zeitungen und Zeitschriften, Brennmaterial für Heiz - und Beleuchtungszwecke, Restaurants, den Eintritt für Ausstellungen, Kinos und andere Schauspiele, Müllabfuhr, grundsätzlich alle landwirtschaftlichen und tierärzt- lichen Dienstleistungen, manche künstlerische Arbeiten, Reparaturen und Instandhaltung von beweglichen Gütern, Dienstleistungen von Reitern, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Photos, Fahrschulen, Dienstleistungen der Frisöre, Reinigungsleistungen und Kuchen, Kekse, Waffeln und andere aus Mehl erzeugte Produkte.

(9) ITALIEN:

4 % : gewisse Nahrungsmittel wie Fisch, Frischmilch, Butter und Käse, Früchte, Gemüse, Reis, Teigwaren, Öle...; bestimmte Düngemittel und Viehfutter, Nicht-Luxus-Gebäude, Prothesen, Radio- und Fernsehgebühren, in Kantinen ausgegebene Lebensmittel; Lieferungen von Büchern, Zeitschriften und Tageszeitungen;

9 % : bestimmte Erzeugnisse wie Schafwolle oder Fleisch von Kleintieren, Eier, Elektrizität und Gas für den Hausgebrauch, Mineralöl-Produkte für den Gebrauch im Agrarbereich, Baumaterialien, Hotelzimmer (Ausnahme : Luxushotels), Verzehr an Ort und Stelle (Ausnahme : Luxus-Restaurants), Schauspiele, Telephondienstleistungen an private Kunden.

12 % : Meeresfrüchte, Eis, Zierpflanzen, Serienprodukte, ungeschältes Holz, unbehandelte Zucker, Textilien und andere maschinell hergestellten Stoffe, Schuhe, Schallplatten.

(10) LUXEMBURG: 3 % : Lebensmittel, Kaffee, Tee, Tageszeitungen, Illustrierte, Bücher, pharmazeutische Produkte, Personenbeförderung, Kinos, Hotels und Restaurants, Kinderschuhe und Kinderkleidung, Unterbringung (Wohnen) (keine abschließende Aufzählung).
6 % : Gas für Strom und Heizung, Elektrizität.
12 % : Wein, Brennstoff (außer Gas und Elektrizität), unverbleites Benzin, Waschpulver und Putzmittel, Tabak, Werbung, Reisebüros(keine abschließende Aufzählung).
15 % : Alle anderen Lieferungen und Dienstleistungen, inklusive Bier, Diesel und verbleites Benzin, Autos, elektrische Güter etc.

(11) PORTUGAL: Spezielle Sätze für die Azoren und Madeira

4 % : ermäßigter Satz
12 % : normaler Satz
21 % : erhöhter Satz

(12) PORTUGAL: Am 24. März 1992 hat Portugal die Nullsätze abgeschafft. Lieferungen und sonstige Leistungen die bis dahin dem Nullsatz unterlagen werden jetzt mit 5 % besteuert. Die meisten Lieferungen und sonstigen Leistungen werden allerdings mit 8 % besteuert. Sie unterliegen nur dem Normalatz in Höhe von 16 %, mit der Ausnahme der folgenden Punkte, die mit 5 % besteuert werden:
Wein, Diesel, Ausrüstung zur Feuerbekämpfung, Personen-transportleistungen, Hotelunterbringung, kulturelle und sportliche Ereignisse, soziale Einrichtungen, bestimmte von örtliche Behörden durchgeführte Immobilientransaktionen, einige Einrichtungen die sich mit Umweltverschmutzung und Energieerzeugung befassen.

*
*
*

IV. ANWENDUNGSBEREICHE DES "NULLSATZES" IN DER MEHR-
WERTSTEUERGESETZGEBUNG DER MITGLIEDSTAATEN

Steuerbefreiungen mit Anrecht auf Vorsteuerabzug oder Erstattung der zuvor bezahlten Steuer (Nullsatz) sind in allen Mitgliedstaaten für Ausfuhr- und gleichgestellte Umsätze erlassen worden (Dienstleistungen in Häfen, Zollvermittlungsdienstleistungen, Lieferung und Wartung von bestimmten Schiffen und Flugzeugen usw.).

Gewisse Mitgliedstaaten wenden einen Nullsatz im Inland auf die folgenden Umsätze an:

BELGIEN

- Lieferungen von Tages- und Wochenzeitungen.

DÄNEMARK

- Verkauf von Zeitungen, die normal öfter als einmal monatlich erscheinen.

IRLAND

- Lieferungen von Futtermitteln (mit Ausnahme von Futtermitteln für Helmtiere);

- Lieferungen von Düngemitteln, die in Einheiten von mindestens 10 kg geliefert werden;

- Gewisse von den "Commissioners of Irish Lights" erbrachte Dienstleistungen;

- Lieferungen von Gold an die Central Bank of Ireland;

- Rettungsleistungen der Royal National Life Boat Institution;

- Lieferungen von Nahrungsmitteln und Getränken für den menschlichen Verbrauch (mit Ausnahme bestimmter Produkte, insbesondere alkoholische Getränke, industriell hergestellte Getränke, Eis, Süßwaren);

- Lieferungen von oral einzunehmenden Medikamenten für den menschlichen Verbrauch;

- Lieferungen bestimmter Artikel der Frauhygiene;

- Lieferungen von oral einzunehmenden Medikamenten für den tierischen Verbrauch (mit Ausnahme solcher für Helmtiere);

- Lieferungen von Samen, Pflanzen, Bäumen usw., die der Erzeugung von Nahrungsmitteln dienen;

- Lieferung von Büchern und Büchlein (mit Ausnahme von Zeitungen, Zeitschriften, Katalogen, Kalender, usw.);
- Lieferungen von Bekleidungsartikeln und Schuhen für Kinder unter 10 Jahren (mit Ausnahme von Pelzen, Lederwaren und Kleidungsstücken, ohne Größen- oder Altersbezeichnung);
- Lieferung von Rollstühlen, Krücken, orthopädischen Apparaten und anderen Prothesen (mit Ausnahme von Zahnprothesen)
- Lieferungen von weißen ungeschmückten Kerzen.

ITALIEN

- Lieferungen von Nicht-Bauand;
- Lieferungen von Gold (Goldbarren);
- Lieferung von eisenhaltigen und nicht eisenhaltigen Metallabfällen.

PORTUGAL

- Lieferung von Grundnahrungsmitteln;
- Inputs im Agrarbereich (Viehfutter, lebende Tiere, Pflanzen, Werkzeug usw.);
- Lieferung von Zeitungen und Zeitschriften;
- Bücher;
- Medikamente;
- Prothesen, orthopädische Apparate;

- Lieferungen von Nahrungsmitteln für den menschlichen oder tierischen Verbrauch mit Ausnahme der Lieferung fertiger Mahlzeiten sowie einziger Erzeugnisse wie Eiscreme, Schokolade, gefertigte oder einer Verbrauchssteuer unterworfenen Getränke; ferner Futtermittel für Heimtiere;
- Lieferungen von Samen oder anderen Gegenständen für die Vermehrung von Pflanzen, die in den Bereich des vorherigen Abschnitts fallen;
- Lieferungen von lebenden Tieren, die allgemein als Nahrungsmittel für den menschlichen Verzehr dienen oder ein solches Nahrungsmittel liefern;
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Abwässern;
- Lieferung von Wasser mit Ausnahme destillierten Wassers oder Mineralwassers;
- Lieferungen von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Musiknoten, Karten usw.!
- Lieferungen von Magnetbändern und Tonaufnahmegeräten, die für das staatliche Blindenwerk bestimmt sind;
- Lieferungen von Radiogeräten an Wohltätigkeitswerke zur kostenlosen Ausleihe an Blinde;
- Presseinformationsdienste;
- Lieferungen von Brennstoffen, Gas, Strom, Öl (mit Ausnahme von flüchtigen Treibstoffen, die einer Verbrauchssteuer unterliegen);
- der Bau und die Lieferung neuer Privatgebäude;
- Lieferungen bestimmter Materialien durch Personen, die bestimmte, derartige Umsätze betreffende, Dienstleistungen erbringen, mit Ausnahme von Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten;
- Personenbeförderung mit Fahrzeugen jeder Art, Schiffen oder Flugzeugen mit mindestens 12 Plätzen, durch Post- oder sonstige regelmäßige Linien;
- Personen- oder Güterbeförderung von oder nach einem Ort außerhalb des Vereinigten Königreichs;
- Lieferungen bestimmter Wohnwagen;
- Lieferungen von pharmazeutischen Artikeln, Medikamenten, medizinischen und chirurgischen Instrumenten, Hilfen für Körperversehrte usw. (mit Ausnahme von Hörapparaten, Zahnprothesen, Brillen usw.);
- Lieferungen von kostenlos abgetretenen Waren zum Verkauf durch und für Wohltätigkeitsvereine;

- Lieferungen von Kleidung und Schuhen für Kinder;
- Lieferungen von Stiefeln und Helmen für industrielle Zwecke;
- Lieferungen von Motorradhelmen.

* * *

WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN	BE	DA	DE	ESP	FR	HE	IRL	IT	LUX	NL	POR	UK
Mineralölprodukte : - Benzin (blei frei) - Diesel - Flüssiggas (LPG) - Heizöl - Schmieröle	19,5	19,5	19,5	19,5	18,60	18,60	18,60	19	15	17,50	17,50	17,5
PKW	19,5	25	15	15	25	18	21	19	15	17,50	16	17,5
Personenbeförderung	6	BEFR.	7/15	6	5,5	8	BEFR.	9/12/19	3	6	5	0/17,5
Hotels	6	25	15	6/15	5,5/18,6	8	12,5	9/19	3	6	5	17,5
Restaurants	19,5	25	15	6/15	18,60	8/18	12,5	9/19	3	6	16	17,5
Immobiliensektor : - Baugrundstücke - Neue Gebäude - Arbeiten	Außerh. Anw.Ber. 19,5	BEFR. BEFR. 6/19,5	BEFR. BEFR. 15	BEFR. BEFR. 3/6/15	5,5/18,6 18,60	BEFR. BEFR. 18	Außerh. Anw.Ber. 12,5	19 4	BEFR. BEFR. 3/15	BEFR./ 17,50	BEFR. BEFR. 5/16	17,5
Kunstgegenstände	6	25	7	15	5,5/18,6	8	12,5	19	6	6	16/BEFR	0/17,5
Antiquitäten	6	25	15	15	Je nach Kategor. (Marge) oder auf Verkauf- preise	8	12,5	18	15	6	16	0/17,5
Gebrauchtgegenstände	Je nach Kategor. (Marge)	25	Je nach Kategor. (Marge)	15	Je nach Kategor. (Marge) oder auf Verkauf- preise	8/18	0/21	Je nach Kategor.	15	17,50	16	17,5